



Verein
Steirischer
Tiergesundheitsdienst



Das Land
Steiermark

Stellungnahme der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz:

Palettentanks als (Kälber-)Iglus?

Es handelt sich bei dieser Unterbringung um kein serienmäßig hergestelltes Produkt, sondern um eine Eigenbau-Lösung. Daher gibt es zu dieser Unterbringung keine Bewertung durch die Fachstelle und ist eine solche auch nicht vorgesehen. Dennoch sind einige grundlegende tierschutzrechtliche Anforderungen selbstverständlich auch hier anzuwenden, z.B. Haltungseinrichtungen dürfen nicht verletzungsträchtig sein, **Materialien müssen ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen** (§ 18 [1] TSchG), keine unzulässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 16 Abs. 1 TSchG) d.h. **ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, sich Putzen und Ruhen** (1. ThVO Anlage 2 und Richtlinie 2008/119/EG).

Grundlegend ist, dass die Haltungsumwelt so ausgeführt wird, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden. Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass **keine Verletzungsgefahren wie hervorstehende Bauteile, scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen** vorhanden sind, an welchen sich die Tiere verletzen können. In Bezug auf gegenständliche Abschränkungen bedeutet dies konkret, dass die **Bauteile rund bzw. abgerundet ausgeführt werden müssen**. Selbstverständlich spielt im Zusammenhang der Verletzungssicherheit auch die Höhe der Abschränkung sowie die Größe von Öffnungen („Gitterweite“) eine wichtige Rolle. Insbesondere, da ja die Mindestanforderung besteht, dass seitlich Umschließungen von Einzelbuchten den Kälbern direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen müssen.

Hinsichtlich der Höhe des „Iglus“ gibt es zwar keine rechtliche Mindestanforderung, jedoch ist eine ausreichende Höhe vorauszusetzen, die sowohl **ausreichende Bewegungsmöglichkeit** (Gehen, Stehen, Abliegen, Aufstehen, sich Putzen) als auch **ausreichende klimatische Verhältnisse bzw. erforderliche Belüftung** ermöglicht. Die EFSA Opinion „Welfare of cattle during transport“ gibt hinsichtlich Mindesthöhe folgenden Wert für Rinder an: $\text{Widerristhöhe} \times 1,17 + 20 \text{ cm}$, damit arttypische Bewegungen und Belüftung möglich sind. Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern legt fest, dass durch **Wärmedämmung, Heizung und Belüftung** gewährleistet sein muss, dass **Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration** in einem Bereich gehalten werden, der für die Kälber unschädlich ist (§ 18 Abs. 5 TSchG).

Zur weiteren Information hinsichtlich Tierschutzaspekten bei der Einzelhaltung von Tieren in Iglus oder ähnlichen Systemen dienen folgende Dokumente:

- EFSA Opinion „Welfare of calves“ (2023) <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.7896>
- DLG-Merkblatt 404 https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_404.pdf
- Fachinformation Tierschutz des BLV „Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber“ https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/nutztierhaltung/rinder/fachinformationen-rind/fi-iglu-auslauf-kaelber.pdf.download.pdf/FI%20Iglu-Auslaufregelung_06_2_20_nach_St%C3%A4ko%20TSch_DE_def.pdf
- Factsheets des EURCAW Ruminants & Equines „Sicht- und Berührungskontakt bei Kälbern in Einzelhaltung“ <https://www.eurcaw-ruminants-equines.eu/wp-content/uploads/2023/03/TFS-Ruminants-Equines-2022-01-DE.pdf> und Indicator-Factsheet <https://www.eurcaw-ruminants-equines.eu/wp-content/uploads/2023/03/IFS-Ruminants-Equines-2022-01-DE.pdf>



FTT

Fachstelle für
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



@TGD 8_2023 (Fotos: Bauer)

www.tierschutzkonform.at

www.stmk-tgd.at